

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „freun.de – der Ev. Jugend“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Beverstedt.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht werden durch das Aufbringen finanzieller Mittel für die Personal- Sach- und Honorarkosten von nach Maßgaben der Beschlüsse des Kirchenkreisjugendkonventes Wesermünde durchgeführter und geförderter Projekte und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Wesermünde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Eine ablehnende Entscheidung des Vorstands ist zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat bei dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die in Schriftform einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen“.

Der freiwillige Austritt einer juristischen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei vereinschädigendem Verhalten. Er erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied ist vorher unter angemessener Fristsetzung anzuhören. Das auszuschließende Mitglied kann schriftlich binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Bekanntgabe des Beschlusses - eingehend beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Beruft der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des schriftlichen Antrags die Mitgliederversammlung zur Entscheidung ein, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Wird eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht beantragt, endet die Mitgliedschaft bei Ablauf der Antragsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses.

§ 5 Vereinsbeiträge und Vermögen, Rechnungsprüfung

Pflichtbeiträge werden nicht erhoben. Die notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Vereins aufgebracht. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung zu. Im übrigen darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Die Prüfer können ordentliche Mitglieder oder auch dafür Beauftragte des Vereins sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied, das aus dem Kreis derjenigen Mitglieder zu wählen ist, das zugleich Mitglied im Kirchenkreisjugendkonvent Wesermünde ist.

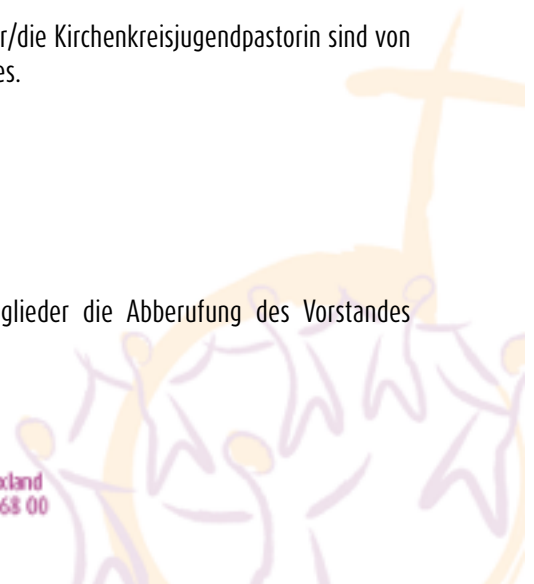
Der Kirchenkreisjugendwart/die Kirchenkreisjugendwartin und der Kirchenkreispastor/die Kirchenkreisjugendpastorin sind von Amts wegen als nicht stimmberechtigte Beisitzer beratende Mitglieder des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der 1. Stellvertreter,
- der 2. Stellvertreter

mit Gesamtvertretungsbefugnis.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Abberufung des Vorstandes beschließen und Neuwahlen durchführen.



§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er leitet die eingehenden Geldmittel an die Ev. Jugend **Wesermünde** weiter. Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen. Er unterrichtet mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung über Vereinsbelange.

Der Kirchenkreisjugendkonvent soll mindestens 1 x jährlich den Vorstand über die aktuelle Arbeit der Ev. Jugend **Wesermünde** berichten.

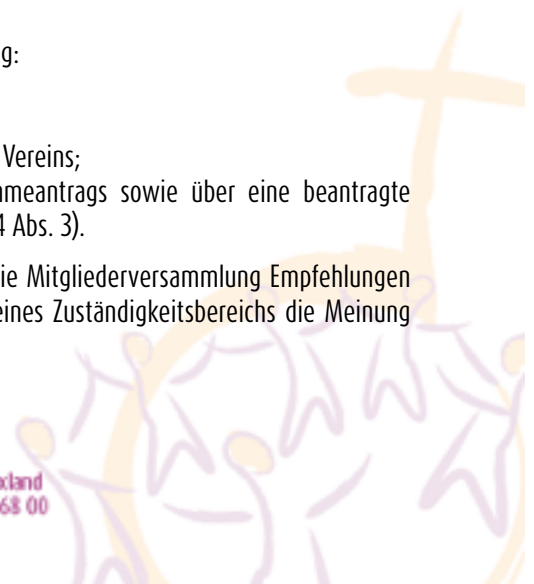
§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über eine beantragte Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 3).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen;

- a) innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung;
- b) zur Beschlussfassung über Satzungsänderung oder einer etwaigen Auflösung;
- c) im übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als Zugewandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

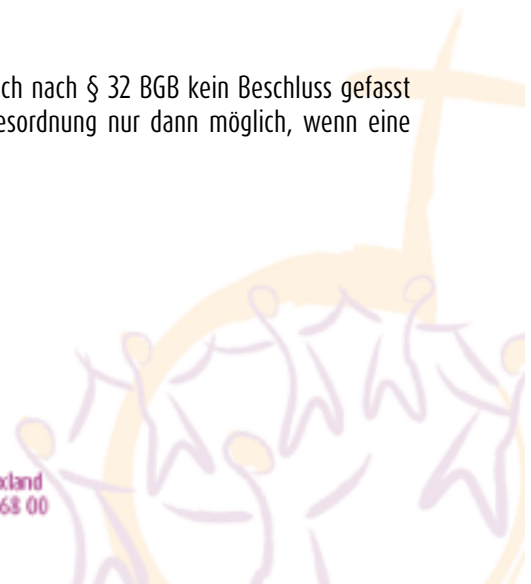
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten kann grundsätzlich nach § 32 BGB kein Beschluss gefasst werden. Bei dringlichen Angelegenheiten eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung nur dann möglich, wenn eine ergänzende Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen



Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.07.2007 errichtet und in der Vollversammlung am 28.11.2007, in der Vollversammlung am 15.04.2010 und in der Vollversammlung am 20.05.2015 geändert.

Unterzeichner:

